

Satzung des Karate-Do Dormagen e.V.

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karate-Do Dormagen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der [Neuenbaumer Str. 7, 41470 NeussPestalozzistr. 20a, 41542 Dormagen](#) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW (LSB), des Karate Landesfachverbandes NRW (KDNW) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Karate-Do Dormagen e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Karate-Do Dormagen e.V. der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Karate-Do Dormagen e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Karate-Do Dormagen e.V. ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Karate-Do Dormagen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Karate-Do Dormagen e.V. bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Karate-Do Dormagen e.V. will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Karate-Do Dormagen e.V. vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
 - g) die Anstellung von Trainern
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Karate-Do Dormagen e.V. dem LSB NRW zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen

§4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.

2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Der Karate-Do Dormagen e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Karate -Do Dormagen e.V. ausschließlich Im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Karate -Do Dormagen e.V. sein.
4. Der Karate-Do Dormagen e.V. betreibt primär die Stilrichtung Shotokan, ist jedoch nicht fest an eine~~keine~~ Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammen-gefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Föderation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Karate-Do Dormagen e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Karate-Do Dormagen e.V. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Karate-Do Dormagen e.V. beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Organisation

1. Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und unterwerfen sich den Satzungen von DKV und KDNW.

B MITGLIEDSCHAFT

§7 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Karate-Do Dormagen e.V. sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Karate-Do Dormagen e.V. und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Karate-Do Dormagen e.V. kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Karate-Do Dormagen e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ~~schriftlichen~~ Aufnahme im Karate-Do Dormagen e.V. Wer die Mitgliedschaft im ~~1.~~ Karate-Do Dormagen e.V. erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. ~~Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.~~ Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Karate-Do Dormagen e.V., durch Tod des Mitglieds, durch ~~seinen Ausschluss~~ Ausschluss aus dem Karate-Do Dormagen e.V.; oder durch Ausschluss aus dem DKV. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ~~vier Wochen~~ in einem Monat zum Quartalsende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Karate-Do Dormagen e. V. zu richten.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Karate-Do Dormagen e.V. verletzt und/oder gegen die Satzungen des Karate-Do Dormagen e.V., KDNW oder DKV verstoßen hat, oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzudrohen;
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Mitgliederversammlung
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium des Karate-Do Dormagen e.V.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Karate-Do Dormagen e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Karate-Do Dormagen e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom Karate-Do Dormagen e.V. und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der Karate-Do Dormagen e.V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag/Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Karate-Do Dormagen e.V. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die passiven Gründungsmitglieder des Karate-Do Dormagen e.V. sind vom Vereinsbeitrag befreit.
5. Der Karate-Do Dormagen e.V. entrichtet den vom DKV festgelegten Jahresbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
6. Der Karate-Do Dormagen e.V. kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
8. Die Mitglieder des Karate-Do Dormagen e.V. haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Karate-Do Dormagen e.V. auszurichten.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
10. Die Mitgliedschaft im Karate-Do Dormagen e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung der von den Organen des Karate-Do Dormagen e.V. satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Karate-Do Dormagen e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
11. Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Karate-Do Dormagen e.V. sein.
12. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
13. Verstößt ein Mitglied des Karate-Do Dormagen e.V. gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Karate-Do Dormagen e.V., so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
14. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§ 9a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,

- (c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
- (f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
- (g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins und allen für die Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.“

C ORGANE

§10 Organe des Karate -Do Dormagen e.V.

1. Organe des Karate-Do Dormagen e.V. sind:
 - I) die Mitgliederversammlung
 - II) das Präsidium
 - III) der Ehrenrat

I Die Mitgliederversammlung (MV)

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Karate-Do Dormagen e.V.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) der Erlass von Ordnungen,
 - l) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a -m.

§12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den übrigen Mitglieder nach § 7, Absatz 1 a -c.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident~~das Präsidium~~ des Karate-Do Dormagen e.V. mit einer Frist von mindestens acht zwei Wochen, ~~zu außerordentlichen MV mit einer~~

~~Frist von mindestens drei Wochen~~ schriftlich einzuladen. Hierbei ~~sind Zeiten, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, Zeit, Ort und Tagesordnung~~ anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung ~~im Vereinsorgan auf der Homepage sowie per E-Mail an die Mitglieder.~~

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. ~~Darüber hinaus ist zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Viertel erforderlich und eine Stimmenmehrheit zur Auflösung des Vereins nach §23 vorliegt.~~ Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Karate-Do Dormagen e.V. oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV eine/n Versammlungsleiter/in, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. ~~Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf. Die Mitglieder können beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ist ein solcher Antrag schriftlich mit der entsprechenden Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.~~
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II Das Präsidium

§14 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Karate-Do Dormagen e.V. angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des Karate-Do Dormagen e.V. Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Karate-Do Dormagen e.V. ~~schriftlich~~ Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das ~~verflossene vergangene~~ Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Karate-Do Dormagen e.V. während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
- ~~4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.~~
- ~~5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.~~
- ~~6.4.~~ Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidungen er der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§15 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Kassenwart/wartin
 - d) dem/der 2. Kassenwart/wartin
 - e) dem/der Schriftführer/in

2. Die Präsidiumsmitglieder a - d sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1000 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5000 € ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des Karate-Do Dormagen e.V. zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Die Kassenwarte/innen sind für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Karate-Do Dormagen e.V. verantwortlich.
3. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Karate-Do Dormagen e.V.

§17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des Karate-Do Dormagen e.V. oder eines Mitgliedsvereins des Verbandes beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

III Der Ehrenrat

§18 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, das Präsidium, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen,
 - b) die Ehrung von Einzelmitgliedern.
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 3 Einzelmitgliedern.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§19 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. ~~Die Wirtschaftsprüfung des Karate-Do Dormagen e.V. richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden.~~ Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. ~~Die Wirtschaftsführung des Karate-Do Dormagen e.V. wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.~~

§20 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Karate-Do Dormagen e.V. angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Karate-Do Dormagen e.V. zu überzeugen. ~~Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.~~ Dem Einem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. ~~Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichen falls zu erläutern. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.~~

§22 Haftungsausschluss

1. Der Karate-Do Dormagen e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Karate-Do Dormagen e.V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§23 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. ~~Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.~~
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/e Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n

der Kandidatinnen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Karate-Do Dormagen e.V. ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Karate-Do Dormagen e.V. kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.09.2008 in Kraft gesetzt.
2. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.08.2009 wurde §8.3 neu geregelt.
3. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2011 wurde §1.2 neu geregelt.
4. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.2014 wurde §15 neu geregelt.

Dormagen, den.....

Michael Schulz, 1. Vorsitzender